

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Fürstentum Liechtenstein

Vas?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Allgemeine Sicherheitsvor- schrift gemäss Baupolizei- recht (für alle Bauteile)	Art. 64 Abs. 1 <u>Baugesetz (BauG)</u> : Bauten und Anlagen müssen entsprechend ihrer Verwendung nach den Regeln der technischen Wissenschaften und Baukunst so ausgeführt und betrieben werden, dass sie insbesondere den Erfordernissen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, der Erdbebensicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit, des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Bauökologie, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes entsprechen. Sie sind so anzulegen und zu unterhalten, dass ihre Benutzer und diejenigen von benachbarten Grundstücken sowie von Strassen nicht gefährdet werden.	Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Ge- neralklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).	von Normen können Empfehlungen
	Art. 64 Abs. 2 BauG: Baumaterialien und Bauweisen dürfen keine Gefährdung für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen. Bauweise, Unterhalt der Bauten und Anlagen sowie Deponie der Baumaterialien dürfen die Umwelt nicht gefährden.	-	
	Art. 3 <u>Bauverordnung (BauV):</u> Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) bzw. der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) anzuwenden sind, können auch gleichwertige europäische Normen oder gleichwertige Normen eines anderen EWR-Mitgliedstaates herangezogen werden.		
	Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.		
Geländer/Brüstungen ins- besondere gemäss Baupo- lizeirecht	Art. 48 Abs. 1 BauV: Bei Rampen, Balkonen, Dachterrassen und anderen absturzgefährdeten Stellen sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Es gelten die Norm SIA 358 und die Empfehlungen des SIA.	Norm SIA 358	Empfehlungen von Fachorganisationen können für Normlücken relevant werden.
	Art. 48 Abs. 2 BauV: Als Schutzvorrichtungen sind auch dichte Bepflanzungen möglich wenn dadurch ausreichende Sicherheit gewährleistet wird.	,	
	Art. 48 Abs. 3 BauV: Als massgebliche Höhe, ab der Schutzvorrichtungen notwendig sind, gilt die Absturzhöhe von mindestens 1.00 m.		

Seite 1 von 5 26.03.2020



Was? F	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Geländer/Brüstungen ins- besondere gemäss Baupo- lizeirecht	Art. 48 Abs. 4 BauV: An den absturzgefährdeten Stellen sind die Schutzvorrichtungen mindestens 1.00 m hoch auszuführen, bei festen Brüstungen von mindestens 0.20 m Dicke beträgt die Mindesthöhe 0.90 m. Fenster mit zu geringer Brüstungshöhe sind mit zulässigen Schutzvorrichtungen gegen Absturz zu sichern. Demontierbare oder absperrbare Fenstergriffe sind keine zulässigen Schutzvorrichtungen; Drehsperren sind gestattet. Die Baubehörde kann Abweichungen gestatten, wenn die bestimmungsgemässe Nutzung verunmöglicht wird.		
	Art. 48 Abs. 5 BauV: Wird im Bereich einer absturzgefährdeten Stelle, die zum Aufenthalt von Personen dient, die maximal zulässige Gebäudehöhe erreicht, ist die Schutzvorrichtung mit einem Neigungswinkel von 45° rückzuversetzen. Davon ausgenommen sind unterirdische Bauteile, soweit die Absturzsicherung eine maximale Höhe von 1.00 m nicht übersteigt.		
	Art. 48 Abs. 6 BauV: Verglasungen unter einer Brüstungshöhe von 0.90 m sowie Schutzvorrichtungen in Glasbauweise, die als Absturzsicherung dienen, sind in Verbundsicherheitsglas auszuführen.		
	Art. 48 Abs. 7 BauV: Weist die Brüstungshöhe von Fenstern, die geöffnet werden können, nicht wenigstens eine Höhe von 0.90 m über dem Fussboden auf, so sind die Fenster bis zu dieser Höhe gegen Absturzgefahr zu sichern. Als zulässige Schutzvorrichtungen gelten insbesondere Brüstungen, Geländer und Fixverglasungen.		
Treppen insbesondere ge- mäss Baupolizeirecht	Art. 47 Abs. 1 BauV: Jedes Geschoss ist durch eine Treppe zu erschliessen. Ein Aufzug ist ersatzweise nicht zulässig.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant wer-
	Art. 47 Abs. 2 BauV: Die Ausbaubreite der Verbindungsgänge, Treppen und Podeste hat der Zweckbestimmung des Gebäudes und den daraus resultierenden Benutzerfrequenzen zu entsprechen und mindestens 1.20 m zu betragen. In Einfamilienhäusern und innerhalb von Wohneinheiten ist eine Mindestbreite von Verbindungsgängen, Treppen und Podesten von 1.00 m, in Ferienhäusern von 0.70 m zulässig. Vorbehalter bleiben weitergehende Bestimmungen nach der Behindertengleichstellungsverordnung.	1	den.
	Art. 47 Abs. 5 BauV: Nach höchstens 18 Stufen ist ein Podest vorzusehen. Bei Podesten mit Richtungsänderung hat die Podestbreite 1.20 m zu betragen.		

Seite 2 von 5 26.03.2020



mäss Baupolizeirecht m, Wo Ba Art voi Ba üb	rt. 47 Abs. 6 BauV: Der Mindestdurchmesser einer gewendelten Treppe beträgt 2.30 n, bezogen auf die nutzbare Treppenbreite. In Mehrfamilienhäusern ab sechs /ohneinheiten, Dienstleistungsbauten, öffentlichen, industriellen und gewerblichen auten sind ausschliesslich gewendelte Treppen als Haupttreppen untersagt. rt. 47 Abs. 7 BauV: Bei Treppen ab fünf Stufen ist mindestens ein fester Handlauf bezusehen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die durch die Eigentümer oder auherrschaft selbst genutzt werden oder maximal fünf Wohneinheiten einer Gesamtberbauung umfassen. rt. 47 Abs. 8 BauV: Bei innenliegenden Treppen sind Geländer und Brüstungen in der löhe von mindestens 0.90 m anzubringen, sofern Absturzgefahr besteht. rt. 47 Abs. 9 BauV: Bei Renovationen und Umbauten von erhaltens- und schützensterten Bauten kann die Baubehörde Ausnahmen gestatten.		
vo Ba üb	orzusehen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die durch die Eigentümer oder auherrschaft selbst genutzt werden oder maximal fünf Wohneinheiten einer Gesamtberbauung umfassen. rt. 47 Abs. 8 BauV: Bei innenliegenden Treppen sind Geländer und Brüstungen in der löhe von mindestens 0.90 m anzubringen, sofern Absturzgefahr besteht. rt. 47 Abs. 9 BauV: Bei Renovationen und Umbauten von erhaltens- und schützens-	r	
	öhe von mindestens 0.90 m anzubringen, sofern Absturzgefahr besteht. rt. 47 Abs. 9 BauV: Bei Renovationen und Umbauten von erhaltens- und schützens-	r	
HO			
gemäss Gesundheitspoli- Gr	rt. 42 Abs. 1 BauV: Bei Wohneinheiten ist durch eine geeignete Gebäudeorientierung, Frundrissgliederung und Fensteranordnung eine den wohnhygienischen Anforderun- en entsprechende Besonnung, Belichtung und Belüftung zu gewährleisten.	, keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
Wo na jev Be ge	rt. 44 BauV: Räume, die zum Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Vohn- und Schlafräume, Küchen, Arbeitsräume und Werkstätten, sind ausreichend atürlich zu belichten und zu belüften. Die Mindestfläche der Belichtung hat 10 % der weiligen Fussbodenfläche zu betragen, wobei auf eine gleichmässige Verteilung der elichtungsflächen, bezogen auf die jeweilige Räumlichkeit, zu achten ist. Abweichunen können im Einzelfall in Hanglagen bei unter dem gewachsenen Terrain liegenden äumlichkeiten gestattet werden.		
2. Zusätzlich Relevantes	s für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen		
/("" - II - D(-!I-)	iesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGIG) (insbesonere Art. 11-13)	Norm SIA 500 in der jeweils geltenden Fassung	Empfehlungen von Fachorganisationen können für Norm-Lücken relevant werden.
	rt. 3 <u>Behindertengleichstellungsverordnung (BGIV):</u> Die Barrierefreiheit von öffentlich ugänglichen Bauten und Anlagen (Art. 12 BGIG) liegt vor, wenn:	Bezogen auf SIA 500:2009 sind damit insbesondere folgende Kapitel relevant	:

Seite 3 von 5 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	 a) die Bestimmungen der Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten", in der jeweils greichen Fassung, eingehalten sind; b) bei Sonderbauten, wie insbesondere Akutspitäler, Altersheime, Rehabiliations zentren, Sonderschulen, Behindertenheime hinsichtlich der Rollstuhlgängigkei zusätzlich die Bestimmungen des Merkblattes 7/95 vom 1. September 2005 de Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen4, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten sind. Art. 4 BGIV: Die Anpassbarkeit von Wohnanlagen (Art. 13 BGIG) und geförderten Wohnbauten (Art. 14 BGIG) liegt vor, wenn: a) keine Stufen und keine Schwellen oder Absätze vorhanden sind; kann auf Schwellen oder Absätze nicht verzichtet werden (z.B. bei Wohnungseingangsoder Balkontüren), darf die Höhe nicht mehr als 2.5 cm betragen; b) Rampen eine Steigung von maximal 6% aufweisen; c) Korridore mindestens 1.20 m breit sind. Geringere Breiten innerhalb der Wohneinheit sowie in Einfamilienhäusern zwischen 1.00 m bis 1.20 m sind zulässig, sofern bei seitlich angeordneten Türen oder Durchgängen die nutzbare Tür- oder Durchgangsbreite einschliesslich der Korridorbreite mindestens 2.00 m beträgt; d) Türen mindestens 0.80 m breit sind (lichte Durchgangsbreite); e) Treppen mindestens 1.20 m, solche innerhalb einer Wohnung oder eines Hauses mindestens 1.0 m breit sind; f) Küchen und Bäder/WC eine ausreichende Bewegungsfläche aufweisen, die mindestens 1.40 m x 1.40 m beträgt. 	entierung und Beleuchtung) Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begeh barkeit und Gleitsicherheit) Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, 3.6.4. Handläufe) Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschrankungen) Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen)	i- -
Zusätzlich Releva	antes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten		

Alters- und Pflegeinstitutionen

Art. 41 <u>Gesundheitsgesetz (GesG):</u> Der Betrieb einer Einrichtung des Gesundheitswesens keine (z.B. Pflegeheim) setzt unter anderem voraus (lit. b), dass für die Unterbringung der Patienten ausreichend grosse Zimmer, die erforderlichen sanitären Einrichtungen sowie Neben- und Aufenthaltsräume vorhanden sind.

Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Seite 4 von 5 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Kitas, Kindergärten und Schulen	Sichere Gebäude für Primarschulen:	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen
	 Gemäss Art. 18 Abs. 2 <u>Schulgesetz (SchulG)</u> werden die baulichen Erfordernisse und das Inventar von der Regierung bestimmt. 		können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
	Sichere Gebäude für Kitas:		
	 Die Verordnung über die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungsverordnung) regelt die Bewilligungsvoraussetzungen für Kitas und verlangt in Art. 11 Abs. 1 lit. g und h unter anderem Angaben über die Anzahl, Grösse und Anordnung sowie die Ausstattung der vorhandenen Inne- und Aussenräume sowie einen Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Brandschutzvorschriften. 		
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	Die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz enthält verschiedene relevante Bestimmungen – z.B.:	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
	Art. 20 Fussböden		
	Art. 21 Glaswände und Glastüren		
	Art. 23 Fenster und Oberlichter		
	Art. 25 Treppen		
	Art. 31 Abschrankungen und Geländer		
	Art. 34 Licht		
Spezielle Hochbauten (MFH, Geschäftshäuser, Hochhäuser, Bauten mit besonderen Betriebsgefah ren und zur Aufnahme vor vielen Personen)	Vgl. oben Stichwort Treppen: Art. 47 Abs. 2, 6 und 7 BauV	Keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bei Norm-Lücken relevant werden.
		Norm SIA 358	

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 5 von 5 26.03.2020